

§ 1 Grundlage der Beitragsordnung

Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzung des bvaa in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 2 Beitragspflicht

Zur finanziellen Absicherung der verbandlichen Arbeit erhebt der bvaa von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Jedes Mitglied ermittelt selbstständig die Höhe seines Mitgliedsbeitrages und teilt diesen dem bvaa mit.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Berechnungsgrundlage des Mitgliedsbeitrages ist die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen im Vorjahr.

Berücksichtigt werden dabei sämtliche Mitarbeiter/innen des Mitglieds und der Unternehmen, die mit diesem als Mutter-, Tochter oder Schwesterunternehmen verbunden sind und deren Geschäfte von derselben Person bzw. von denselben Personen geführt werden. Berücksichtigt werden dabei allerdings ausschließlich diejenigen Unternehmensbereiche, die Arbeitsmarktdienstleistungen gem. SGB II oder SGB III oder Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII erbringen oder vergleichbare Projekte mit EU-, Bundes- oder Landesförderung erbringen.

Als Beschäftigte im Sinne der Beitragsordnung gelten Arbeitnehmer/innen, die zu allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig sind, sofern es sich um Regiekräfte und Stammpersonal handelt, sowie Honorarkräfte. Beschäftigte in Teilzeit werden anteilig berücksichtigt.

Je Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) werden 100,- € p.a. Mitgliedsbeitrag berechnet. Die Anzahl der Beschäftigten wird kaufmännisch gerundet. Bei weniger als 4 Beschäftigten beträgt der Mindestbeitrag 400,- € p.a. Bei mehr als 40 Beschäftigten beträgt der Höchstbeitrag 4.000,- € p.a..

Für neue Mitglieder erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrags im Eintrittsjahr anteilig. Basis ist die Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen zum Zeitpunkt des Eintritts. Für die Berechnung des Beitrages wird der sich analog der sonstigen Beitragsrechnung ergebende Betrag geviertelt und mit der Anzahl der Quartale, die sich für das neue Mitglied im Eintrittsjahr, einschließlich des Eintritts quartals ergeben, multipliziert.

Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres, besteht Beitragspflicht bis zum 31.12., es sei denn, der Vorstand beschließt anders.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem bvaa bis zum 31. Januar des Beitragsjahres den berechneten Mitgliedsbeitrag mitzuteilen. Auf dieser Basis stellt der bvaa den Mitgliedern den Jahresbeitrag in Rechnung.

Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des 1. Quartals des Beitragsjahres durch Überweisung auf das Konto des bvaa zu entrichten. Kommt ein Mitglied nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nach bzw. liegt kein Antrag an den Vorstand auf Sonderregelung vor, endet die Mitgliedschaft zum 31.12. des Kalenderjahres.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab dem Jahr 2016 in Kraft.